

## ***Sportförderungsrichtlinien der Stadt Peine***



***Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am  
20. Dezember 2012 folgende  
Sportförderungsrichtlinien für den Bereich der Stadt  
Peine beschlossen:***

## ***Inhalt***

### ***Abschnitt***

- I. Grundsätzliches
- II. Allgemeine Voraussetzungen
- III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine
- IV. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern
- V. Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) und Kauf von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine
- VI. Auszahlung von Zuschüssen

## ***Sportförderungsrichtlinien der Stadt Peine***

### ***I. Grundsätzliches***

Die Stadt Peine kann in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien fördern.

Über den Umfang der Benutzung der Sportstätten entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Peiner Sportvereine.

### ***II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung***

1. Förderungswürdig sind gemeinnützige städtische Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbundes Peine e.V. sind.  
Übergeordnete Fachverbände sind von der Bezuschussung ausgenommen.
2. Alle Förderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten.  
Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen ( gemäß Ziffer V ) müssen bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Peine eingegangen sein, um bei den Haushaltsplanberatungen für das nächste Haushaltsjahr behandelt werden zu können.
3. Der antragstellende Verein muss sich bereit erklären, seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt offen zu legen und die Finanzierung der Maßnahme sowie der Folgekosten nachzuweisen.
4. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuschüsse anderer Stellen zu bemühen, und hat dies nachzuweisen.

5. Die Förderung einer Maßnahme durch die Stadt setzt voraus, dass die Arbeitsgemeinschaft der Peiner Sportvereine bzw. der Kreisschützenverband eine Stellungnahme zur Dringlichkeit und Notwendigkeit abgibt. Die Stadt Peine legt Anträge deshalb zunächst der Arbeitsgemeinschaft Peiner Sportvereine vor. Anträge von Schützenvereinen oder Schießabteilungen werden dem Kreisschützenverband zur Stellungnahme vorgelegt.
6. Für die Maßnahme muss ein erkennbarer Bedarf bestehen. Grundlage für die Feststellung des Bedarfs bei Baumaßnahmen sind die Festsetzungen des Sportentwicklungsplanes der Stadt Peine.
7. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
8. Mit der Maßnahme darf bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschussantrag nicht begonnen werden. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Stadt Peine einzuholen.
9. Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses - bei Baumaßnahmen 6 Monate nach Schlussabnahme - die Verwendung des Zuschusses unter Vorlage der Original-Rechnungsbelege nachzuweisen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.
10. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an mit zurzeit 5 v. H. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass sich die Finanzierung der Maßnahme zugunsten des Antragstellers ändert, ohne dass dieser der Stadt Mitteilung macht. Der Zuschussempfänger muss sein Einverständnis erklären, dass im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises der Stadt Peine über die Rechnungsbelege hinaus auf Anforderung alle Verhältnisse und Vorgänge einschließlich Geld-, Bank-, und Kontenbewegungen offen gelegt werden.
11. Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, die Stadt umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 55,-- Euro, bei Baumaßnahmen um mehr als 510,-- Euro, ergibt. Ferner besteht Mitteilungspflicht, wenn für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und wenn die abgerufenen und ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
12. Die Nachfinanzierung einer Maßnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine**

#### **1. Nutzung städtischer Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen**

Die Stadt stellt den im Sinne dieser Richtlinien förderungswürdigen Sportvereinen die städtischen Sportstätten ohne die Erhebung von Benutzungsentgelten zur Verfügung.

Je nach Größe der Sportstätte sind anhand der vertraglich vereinbarten Nutzungsstunden ein Mal jährlich 10 % der Nebenkosten für Gas, Wasser und Strom zu entrichten.

Berechnungsgrundlage sind 44 bzw. 22 Kalenderwochen (Ganzjahres- oder Halbjahresnutzung).

Für die Höhe der Nebenkosten findet z. Z. der Beschluss des Rates der Stadt Peine vom 09. März 2010, Vorlage Nr. 452/2006, Anwendung.

Für Turniere im Erwachsenenbereich, z. B. Hallenfußballmeisterschaften, Hallenhandballmeisterschaften, mit „wirtschaftlichem Hintergrund“, bei denen Preisgelder gezahlt werden und Sponsorengelder fließen, werden für die Nutzung der Sport- und Turnhallen der Stadt Peine die Nebenkosten (Strom, Heizung, Reinigung, Wasser, Abwasser, Personalkosten usw.) in Rechnung gestellt.

#### **2. Übungsleiterzuschüsse**

Die Stadt Peine stellt jährlich einen Betrag zur Verfügung, der an die Sportvereine in der Stadt Peine verteilt wird, die Übungsleiter beschäftigen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des einzelnen Vereins zur Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller Sportvereine in der Stadt Peine.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

#### **3. Jugendarbeit**

Für die laufende Jugendarbeit in den Vereinen wird je Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 5,00 € gezahlt.

Die für die Zuerkennung der Zuschüsse notwendigen Angaben werden anhand der jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine an den Kreissportbund Peine e. V. ermittelt.

#### **4. Sportliche Großveranstaltungen**

Für die Durchführung sportlicher Großveranstaltungen kann die Stadt Peine nach vorheriger Absprache Zuschüsse bis zu einem Drittel der nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten gewähren, wenn vor der Veranstaltung ein Antrag gestellt und ggf. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eingeholt worden ist. Entstandene Kosten und Einnahmen sind nachzuweisen. Als sportliche Großveranstaltungen gelten solche, deren Bedeutung über die Bezirksebene hinausgeht, im Besonderen nationale und internationale Veranstaltungen.

#### **5. Vereinsjubiläen**

Aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums kann die Stadt Peine Vereinen eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt 0,50 Euro je Vereinsmitglied, mindestens jedoch 155,- Euro, maximal 510,- Euro.

#### **6. Vereinzusammenschlüsse**

Die Stadt Peine kann bei Vereinzusammenschlüssen einmalige Zuwendungen gewähren.

#### **7. Anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche**

Um Kindern/Jugendlichen, deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII (frühere Sozialhilfeempfänger) oder Anspruchsberechtigte nach dem SGB II (frühere Arbeitslosengeldberechtigte) sind, eine Teilnahme am sportlichen/gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, werden allen städtischen Sportvereinen auf Antrag und Nachweis 50 % der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für diesen Personenkreis erstattet.

### **IV. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern**

#### **1. Unterhaltung und Reparatur von Sporthäusern**

Die Stadt Peine gewährt Sportvereinen in der Stadt Peine, die ein vereinseigenes Sporthaus betreiben, einen jährlichen Zuschuss zur laufenden Unterhaltung und für Reparaturen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des einzelnen Vereins zur Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller Sportvereine in der Stadt Peine.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

## **2. Mieten und Pachten**

Die Stadt Peine kann Zuschüsse zu den Kosten für Sportstätten, Grundstücke und Räume gewähren, die Sportvereine für sportliche Zwecke angemietet, gepachtet oder im Erbbaurecht übernommen haben.

Voraussetzung ist, dass die Größe dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Kosten angemessen sind. Die Zahlung des Zuschusses wird ab dem auf dem Eingang des Antrages folgenden Monatsersten, frühestens mit Beginn des Pacht-/ Mietverhältnisses, vorgenommen. Die Kosten für die Benutzung von Sportstätten eines anderen Vereins oder eines kommerziellen Trägers werden nicht übernommen.

Allen Sportvereinen wird die Hälfte der Kosten erstattet.

Dieser Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die eine Mindestmitgliederzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern nachweisen können.

## **3. Rasenpflege**

Bei vereinseigenen Rasensportanlagen - ausgenommen Spezialsportanlagen (siehe Ziffer V. 3) - übernimmt die Stadt in gleicher Weise wie bei städtischen Sportanlagen die Rasenpflege.

Wird die Bewässerung der Rasensportanlagen vom Verein durchgeführt, werden die ihm dafür entstehenden Kosten für Frischwasser und Pumpenbetriebskosten (nur Energiekosten) erstattet.

Die Pflege und Unterhaltung der übrigen gärtnerischen Anlagen obliegt dem Verein.

## **4. Erstattung von Betriebskosten**

Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Sportvereine werden Sportplatz nutzende Vereine ohne eigenes Sporthaus den anderen Sportvereinen gleichgestellt, indem für die Nutzung der städtischen Sporthäuser/der Funktionsräume in Turn- und Sporthallen auf städtischen Sportplätzen eine pauschalierte Übernahme der Betriebskosten (Heizung, Stromverbrauch, Wasser, Abwasser, Reinigung) durch diese Vereine erfolgt.

Als angemessene Pauschale wird ein Pauschalbetrag von 5,00 Euro pro Verein und Nutzungstag festgesetzt. Nutzungstage sind die vertraglich vereinbarten Trainingstage sowie die Punktspieltage abzüglich der Sommer- und Winterpause.

Die Stadt Peine ermittelt ein Mal jährlich die Nutzungstage in den städtischen Sporthäusern / in den Funktionsräumen von Sportstätten und zieht die Vereine zu Erstattung dieser Betriebskostenpauschale heran.

